

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



Schleswig-Holsteinischer Landkreistag | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

Innen- und Rechtausschuss  
Die Vorsitzende  
Frau MdL Barbara Ostmeier

Per mail: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

nachrichtlich per e-mail:

MdL Ines Strehlau  
MdL Stephan Holowaty  
MdL Dr. Kai Dolgner  
MdL Lars Harms

<b>Ansprechpartner:</b>
PD Dr. Sönke Schulz Marc Ziertmann Jörg Bülow
<b>Durchwahl:</b>
0431-57005011 0431-57005065 0431-57005068

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/5554**

Kiel, den 23. März 2021

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 19/2790**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit hatte die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände mit LT-Umdruck 19/5516 Stellung genommen.

Angesichts der aktuellen Entwicklungen im Pandemiegeschehen möchten wir im Zuge des vorbezeichneten Gesetzgebungsverfahrens eine Änderung anregen, die die Durchführung von Wahlen im Rahmen der § 35 a GO, § 30 a KrO, § 24 a AO betrifft.

Gemäß §§ 35a Abs. 3 GO<sup>1</sup> dürfen in einer Sitzung, die in den Fällen höherer Gewalt in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird, Wahlen nach § 40 GO nicht durchgeführt werden. Diese Vorschrift erweist sich angesichts der andauernden epidemischen Lage von nationaler Tragweite in Teilbereichen als nicht zweckmäßig. Dies betrifft insbesondere das Verlangen von Fraktionen zur Neubesetzung von Wahlstellen, weil das Stärkeverhältnis in den Ausschüssen nicht mehr dem der Gemeindevertretung entspricht (§ 46 Abs. 10 GO). Mit zunehmender Zeitdauer treten die Fallkonstellationen häufiger auf und das hat zur Folge, dass in Städten, Kreisen und Gemeinden, die sich zur Durchführung einer Sitzung der Vertretung im Videokonferenzformat entschieden haben, der Zwang zu einer Präsenzsitzung ausgelöst wird, nur um die Wahlstellen der Ausschüsse neu zu besetzen.

<sup>1</sup> Die Ausführungen gelten für die Kreis- und Amtsordnung entsprechend.

In unseren Mitgliedskommunen begegnet dieser Umstand zunehmend Bedenken und geht einher mit einem erhöhten Infektionsrisiko und bedeutet zudem einen erheblichen, zusätzlichen organisatorischen Aufwand.


Zudem entstehen aus der Norm des § 46 Abs. 10 GO Unsicherheiten hinsichtlich der Legitimation der Ausschussmitglieder. Rechtsfolge des § 46 Abs. 10 GO ist, dass im Falle des Verlangens zur Neubesetzung die Mitglieder des Ausschusses zu Beginn der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung ihre Wahlstellen verlieren, d.h. der Tagesordnungspunkt aufgrund des Verlangens auf die Tagesordnung zu setzen ist und noch in der Sitzung die Neuwahl durchgeführt wird. Findet die nächste Sitzung allerdings in Form einer Videokonferenz statt, handelt es sich um eine Sitzung der Gemeindevertretung, in der aber eine entsprechende Neubesetzung der Wahlstellen nicht stattfinden darf, gleichwohl aber die Ausschussmitglieder ihre Wahlstellen verlieren. Dem Wortlaut nach handelt es sich um die nächste Sitzung der Gemeindevertretung, eine teleologische Reduktion dahingehend, dass die nächste Sitzung der Gemeindevertretung nur diejenige sein kann, in der eine Wahl auch rechtlich möglich ist, mag zwar als Auslegungsergebnis rechtlich vertretbar sein, ist aber nicht zwingend und könnte zu einer Verunsicherung beitragen.

Diese Rechtsunsicherheit könnte dadurch beseitigt werden, dass der Gesetzgeber kurzfristig auf diesen Umstand reagiert und bspw. § 35a GO durch eine Rückausnahme bspw. wie folgt ändert:

*„(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 dürfen Wahlen nach § 40 nicht durchgeführt werden. Dies gilt nicht für das Verfahren nach § 46 Abs. 10.“<sup>2</sup>*

Angesichts der besonderen Bedeutung, die die Ausschüsse für die vorbereitende und im Fall der Delegation von Entscheidungen auch für die abschließende Willensbildung haben, wären wir Ihnen sehr dankbar, kurzfristig in Zusammenhang mit dem vorstehenden Gesetzesvorhaben die Voraussetzungen für die sachlich gerechtfertigte Ausnahmeregelung zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen



**Marc Ziertmann**

Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied



**Dr. Sönke E. Schulz**

Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied



**Jörg Bülow**

Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied

---

<sup>2</sup> Für die Kreisordnung müsste entsprechend formuliert werden: „(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 dürfen Wahlen nach § 35 nicht durchgeführt werden. Dies gilt nicht für das Verfahren nach § 41 Abs. 10.“